

5.3.2.1.5 Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen

Art. 36 a) v) in Verbindung mit Art. 40 VO (EG) Nr. 1698/2005 - Sommerweidehaltung bei Rindern

I Tabellarische Kurzbeschreibung

	Ziel	Beibehaltung bzw. Erhöhung des Anteils der Sommerweidehaltung bei Rindern
A	Gegenstand	Förderung der Sommerweidehaltung von Kühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern.
B	Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> – Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die grds. mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) selbst bewirtschaften. – Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung des Landwirte (ALG). – Die Zuwendung wird dem Eigentümer der Tiere gewährt.
C	Art, Höhe und Umfang der Zuwendung	Zuschuss in Höhe von 30 €/GV
D	Zuwendungsvoraussetzungen	<p>Gewährleistung eines freien Zugangs zu einer Tränkevorrichtung, Bereitstellung einer Unterstellmöglichkeit bzw. rasche Verbringung der Tiere in den Stall,</p> <p>Die Nutzung der notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren muss durch den Antragsteller selbst erfolgen</p>
E	Zusätzliche Informationen	Die Zuwendung wird dem Eigentümer der Tiere gewährt.

II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorangegangene Förderperiode 2000 – 2006

Die Maßnahme wird mit der ersten Programmänderung im Frühjahr 2008 erstmals angeboten.

III Probleme, Ziele und Strategien sowie erwartete WirkungenProbleme

Generell besteht in rinderhaltenden Betrieben die Tendenz, den Weidegang auf Grund betriebswirtschaftlicher und arbeitswirtschaftlicher Überlegungen nicht mehr zu praktizieren.

Mit der Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren soll insbesondere den hohen gesellschaftlichen Erwartungen an eine tiergerechte Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des Tierschutzrechtes hinausgehen, Rechnung getragen werden. Da die höheren Kosten arbeitsintensiver Haltungsverfahren bei Weidehaltung nicht über die Produktpreise entlohnt werden, sollen Landwirte, die Produktionsverfahren entsprechend anpassen, staatliche Unterstützung erfahren.

Die Weidehaltung ermöglicht es den Tieren, ihr arttypisches Verhalten auszuleben. Der zusätzliche Bewegungsfreiraum sowie die damit einhergehende reizstärkere Umgebung fördern sowohl die Gesunderhaltung als auch das Wohlbefinden der Tiere. Gleichzeitig spielt die Weidehaltung für das Erscheinungsbild und die Pflege einer attraktiven Kulturlandschaft eine große Rolle. Dies ist in touristisch geprägten Gebieten von besonderer Bedeutung.

IV Beschreibung der Maßnahme

Mit der Maßnahme wird das besonders tiergerechte Verfahren der Sommerweidehaltung gefördert. Dadurch soll erreicht werden, dass der Weidegang Bayern weit für 200.000 – 300.000 Kühe und entsprechendes Jungvieh wieder eingeführt wird bzw. erhalten bleibt. Damit wird ein entsprechender Beitrag zum Tierschutz und zudem zum Erhalt eines attraktiven Landschaftsbildes geleistet.

Beschreibung

Gegenstand der Förderung ist die Zahlung zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste bei der Einhaltung von Auflagen im Rahmen der freiwillig beantragten Tierschutzmaßnahme.

A) Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Zahlung zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste bei der Einhaltung von Auflagen im Rahmen der freiwillig beantragten Tierschutzmaßnahme.

B) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die grundsätzlich mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) selbst bewirtschaften, und deren Betriebssitz in Bayern liegt. Teichflächen zählen dabei ebenfalls als landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung des Landwirte (ALG), und deren Betriebssitz in Bayern liegt.

Ausgenommen von der Förderung sind

- Bezieher der Altersrente und nach FELEG
- Alm- und Weidegenossenschaften.

C) Art und Umfang der Zuwendung

Der Zuwendungsbetrag berechnet sich anhand der während der festgelegten 3-monatigen Weidezeit gehaltenen und in der HI-Tier Datenbank gemeldeten Anzahl an Rinder-GV der beantragten Weidegruppe. Eine ggf. vorhandene Pensionsrinderhaltung wird dabei berücksichtigt.

Mindest- und Höchstförderbeträge:

- Der Mindestzuwendungsbetrag liegt bei 250 € je Betrieb und Jahr.
- Der Höchstzuwendungsbetrag liegt bei 40.000 € je Betrieb und Jahr.
- Bei der Berechnung der Mindest- und Höchstbeträge werden die Förderbeträge beim Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm gemäß Kap. 5.3.2.1.4.1 mit berücksichtigt.

D) Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Maßnahme gelten folgende allgemeine Grundvoraussetzungen:

- für die Tiere muss ein freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung auf der Weidefläche und eine Unterstellmöglichkeit zur Verfügung stehen bzw. die rasche Verbringung der Tiere in den Stall gewährleistet sein,

- Der Antragsteller muss die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren selbst nutzen.

Allgemeine Verpflichtungen und Auflagen

Einhaltung eines mind. 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes. Maßnahmen mit dem Verpflichtungszeitraum 2007-2011 können um zwei Jahre bzw. mit dem Verpflichtungszeitraum 2007-2012 um ein Jahr verlängert werden.

Beschreibung

- Förderung der Sommerweidehaltung von Kühen sowie von Aufzucht- und Mastrindern. Die Rinder werden dabei in folgende Weidegruppen unterschieden:
 - I. Kühe (weibliche Rinder über 6 Monate mit Kalbung)
 - II. weibliche Rinder über 6 Monate ohne Kalbung oder
 - III. weibliche Rinder über 1 Jahr ohne Kalbung
 - IV. männliche Rinder über 6 Monate oder
 - V. männliche Rinder über 1 Jahr.
- 3-monatiger Weidegang am Stück im Zeitraum zwischen dem 15. Mai und dem 15. November mit täglichem Weidegang für die beantragte Weidegruppe.
- Mindestweidefläche von 0,2 ha/GV der beantragten Weidegruppen. Bei Unterschreitung der Mindestweidefläche je beantragter GV, wird nur die GV-Anzahl anerkannt, für die die geforderte Weidefläche vorhanden ist.
- Maximaler Tierbesatz von 2,4 GV/ha LF.
- allen Tieren der beantragten Weidegruppe(n) ist während der festgelegten 3-monatigen Weidezeit mindestens einmal am Tag ein Weidegang zu gewähren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der physiologische Zustand des Tieres (z.B. Brunst, Kalbung) bzw. eine Krankheit des Tieres oder Witterungsextreme (nachhaltige Schädigung des Bodens) dies erfordert.
- innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist mindestens eine Weidegruppe in die Förderung einzubeziehen. Ein jährlicher Wechsel zwischen den Beweidungsgruppen ist möglich.

- die Zuwendung wird dem Eigentümer der Tiere gewährt.
- Rinder, die zur Sömmerung als Pensionsvieh für die festgelegte Weidezeit ganz oder teilweise abgegeben werden, sind nur beim Eigentümer antragsberechtigt (Ausnahme: mehrjährige Vertragsaufzucht). Für die Berechnung der förderfähigen GV wird die Pensionsdauer des einzelnen Rindes im Pensionsbetrieb dem Antragsteller (Eigentümer der Tiere) angerechnet.

Zuwendungsbetrag:

30,- €/GV

Zusätzliche Informationen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Maßnahme „Weideprämie für Rinder“ über die obligatorischen Anforderungen hinausgehen:

- 3-monatiger Weidegang am Stück im Zeitraum zwischen dem 15. Mai und dem 15. November mit täglichem Weidegang für die beantragte Weidegruppe.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Prämienkalkulation

Bei der Weidehaltung geht die Milchleistung im Vergleich zur Stallhaltung zurück. Die so entstandenen Umsatzeinbußen können durch die niedrigeren Kraftfutterkosten und den niedrigeren Kosten für Tierarzt, Besamung und variable Maschinenkosten bei der Weidehaltung nicht ausgeglichen werden. Für die Grundfuttermittellversorgung der Tiere wird beim Weidegang zudem etwas mehr Fläche als bei der Stallhaltung benötigt. Durch diesen zusätzlichen Flächenbedarf und der erhöhten Arbeitszeiten bei der Weidehaltung

entsehen gegenüber der ganzjährigen Stallhaltung zusätzliche Kosten in Höhe von fast 35 Euro je GV.

Bei der Jungviehaufzucht mit Weidehaltung bestehen hinsichtlich der erzielbaren Marktleistungen kaum Unterschiede zwischen der ganzjährigen Stallhaltung und der Weidehaltung. Im Vergleich zur reinen Stallaufzucht ist aber ein etwas geringerer Kraftfutteraufwand notwendig. Diesen niedrigeren Kosten stehen ein erhöhter Flächenbedarf zur Grundfütterversorgung und ein erhöhter Arbeitszeitaufwand bei der Weidehaltung gegenüber. Aus diesen Rahmenbedingungen errechnen sich für die Jungviehweide zusätzliche Kosten in Höhe von rund 33 Euro je GV.

V Begleitung und Bewertung:

Indikatoren siehe Kapitel 5.4

VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen:

VII Sonstiges/Besonderheiten:

Weideflächen, bei denen eine Beweidung mit Rindern maßnahmenbedingt ausgeschlossen ist, können nicht auf die geforderte Mindestweidefläche von 0,2 ha/GV angerechnet werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden können Flächen, bei denen aufgrund Bewirtschaftungsbeschränkungen eine Beweidung ausgeschlossen ist.